



## Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I S. 64), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### im **Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.408.350 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.657.950 €
mit einem Saldo von	750.400 €

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.410.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	110.000 €
mit einem Saldo von	4.300.500 €

mit einem **Überschuss** von **5.050.900 €**

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.339.250 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.096.200 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.765.500 €
mit einem Saldo von	-1.669.300 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.143.500 €
mit einem Saldo von	56.500 €

mit einem **Zahlungsmittelbestand** des Haushaltsjahres von **726.450 €**  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.200.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **325.000,00 €** festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | <b>440 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                             | <b>440 v.H.</b> |
| 2. <b>Gewerbesteuer</b>   | <b>357 v.H.</b> |

## § 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**, die nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

**Es gelten als unerheblich:**

- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €

## § 9

### Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke

Im Haushaltsjahr 2020 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 73 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgliedert nach den 16 Produktbereichen.

Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 13.12.2019

Der Magistrat der Stadt Karben

(Siegel)

(Rahn)  
Bürgermeister

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Die nach § 97 a in Verbindung mit den §§ 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

### Regierungspräsidium Darmstadt

Aktenzeichen: RPDA Dez. I 16-33 g 02/8-2018/3

10. Februar 2020

### GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.200.000,00 €**

(i. W.: „Eine Million zweihunderttausend Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO;

2. den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**4.000.000,00 €**

(i. W.: „Vier Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 2020 im städtischen Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist nicht genehmigungsbedürftig, da keine Kreditaufnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind.

gez.

Lindscheid (Siegel)  
Regierungspräsidentin

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.02.2020 bis zum 25.02.2020 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 212, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.**

Karben, den 13.02.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn  
Bürgermeister